

Der zu erhebende Steuerbetrag ist nach der aus den äußeren Merkmalen zu beurtheilenden muthmaßlichen Einträglichkeit des betreffenden Gewerbes zu bemessen.

In besonderen Fällen können jedoch die vorangegebenen Maximalsätze dem anzunehmenden Erwerbe entsprechend höher bestimmt werden.

§ 2.

Erläuterungen.

1. Hinsichtlich der Ausländer, welche ihre hierländischen Handelsgeschäfte auf inländische Jahr-, Vieh-, Woll- und andere Märkte im Gegensatz zu den gewöhnlichen Wochenmärkten beschränken, bewendet es bei der Vorschrift in § 24,7 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (S. 319 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845).

Ebenso unterliegen Inländer bei gleichem Geschäfte der Gewerbesteuer 11. Unterabtheilung nicht.

2. Der Gewerbesteuer 11. Unterabtheilung ist nicht unterworfen:

a) der Ausruf von Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Jagd und des Fischfangs, ingleichen der Verkauf selbstgewonnener derartiger Gegenstände;

b) das Feilbieten von Semmeln, Backwaaren, Obst und gewöhnlichen Lebensmitteln im Umherziehen und auf Messen und Märkten aller Art, und

c) der Verkauf selbstgefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und das Anbieten gewerblicher Leistungen in der Umgegend des Wohnorts des Gewerbetreibenden, wofür nach § 58,2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund der Legitimationschein von der Unterbehörde des Wohnorts ausgestellt wird.

3. Die Bestimmung in § 24,4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (S. 319 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845), wornach Herumträgern von Handelsgegenständen sehr geringen Werthes im Falle dringenden Bedürfnisses eine Steuerermäßigung bis auf ein Drittheil des niedrigsten Satzes verwilligt werden kann, bleibt in Kraft.

4. Personen, welche die in § 1 unter A und B bezeichneten Gewerbe gleichzeitig betreiben, sind deshalb nur einmal und zwar nach den Sätzen unter A zu vernehmen.

5. Die Gewerbesteuer 11. Unterabtheilung ist von Inländern an dem Orte ihres wesentlichen Aufenthalts und zu den bestehenden Hebeterminen, und von Ausländern vor Eröffnung des hierländischen Gewerbebetriebs bei Entnehmung des Legitimationscheins (§ 57 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes) zu entrichten.

Die Unterlassung der Steuerentrichtung vor der Betriebsöffnung wird als Steuerhinterziehung (§ 69,3 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845, S. 338 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845 und § 31 des Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850, S. 40 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) geahndet.

Ausländer haben die Steuer mindestens auf ein halbes Jahr voranzuzahlen; auch ist, wenn der Legitimationschein erst in der zweiten Hälfte des betreffenden Kalenderjahres entnommen wird, oder wenn in dieser Jahreshälfte die Frist, auf welche die erste halbjährige Steuer-

zahlung geleistet worden, abläuft, doch die Steuer auf ein volles halbes Jahr beziehentlich anderweit zu berechnen und zu erheben.

6. Reisenden Künstlern und Gelehrten, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst und Wissenschaft geben, kann Befreiung von der Gewerbesteuer 11. Unterabtheilung dann bewilligt werden, wenn bei solchen Vorstellungen nach Ermessen der Behörde ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse, welches das gewerbliche Interesse überwiegt, vorwaltet.

7. Die den Führern umherziehender Gesellschaften (§ 1 Cb) auferlegte Steuer befreit die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von gleicher Abgabe.

8. In soweit nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes oder nach bestehenden Zoll- und Handelsverträgen ausländische Gewerbetreibende, welche für ihr Geschäft entweder selbst oder durch in ihren Diensten stehende Personen Waarenankäufe machen oder Bestellungen suchen, Befreiung von der Gewerbesteuer zu beanspruchen haben, hat es dabei unter den vereinbarten Bedingungen zu verwenden.

9. Inländer, welche für ihr Geschäft entweder in Person oder durch in ihren Diensten stehende Personen im Inlande Waareneinkäufe machen oder Bestellungen suchen, sind, wenn sie wegen dieses Geschäfts mit Gewerbesteuer belegt worden sind, in der 11. Unterabtheilung der Gewerbesteuer frei.

§ 3.

Staatsangehörige des Königreichs Preußen.

Die Beziehung der dem Staatsverbande des Königreichs Preußen angehörigen Personen, welche in hiesigen Landen dauernden Aufenthalt genommen haben, zur Gewerbe- und Personalsteuer hat künftig nach den Bestimmungen zu geschehen, welche inhalts der unter I beigefügten Uebereinkunft vom 16. April 1869 mit der königl. preussischen Staatsregierung vereinbart worden sind.

Die dieser Uebereinkunft entgegenstehenden Vorschriften der hierländischen Gewerbe- und Personalsteuergesetze werden, in soweit und so lange die Uebereinkunft in Kraft besteht, außer Wirksamkeit gesetzt.

Treten andere Staaten obiger Uebereinkunft in der in Artikel 8 vorgesehenen Weise bei, so sind die Angehörigen dieser Staaten, wenn sie in hiesigen Landen bleibenden Aufenthalt genommen haben, in Betreff der Steuerbeziehung den Angehörigen des Königreichs Preußen gleichzustellen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern beauftragt sind und welches mit

dem 1. Januar 1870

in Kraft tritt, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1869.

Motiven.

Die gegenwärtige Gesetzbildung ist einerseits durch das Erscheinen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, andererseits durch eine mit der königl. preussischen Staatsregierung wegen Befrei-